## Betriebsübergabe während des Kalenderjahres

Es kann unter gewissen Umständen (Todesfall, Krankheit, Ablauf des Pachtvertrages etc.) vorkommen, dass die Betriebsübergabe nicht per Ende des Kalenderjahres, sondern unterjährig erfolgt. Die Direktzahlungen werden hingegen grundsätzlich per Kalenderjahr an den Antragssteller ausbezahlt. Während sich die Betroffenen betreffend Produkteerlöse und allfällige Entschädigungszahlungen für bereits erfolgte Vorleistungen wie Ansaat, Andüngung usw. auf den betroffenen Flächen in der Regel schnell einig werden, ist die Unsicherheit betreffend der korrekten Vorgehensweise für die Aufteilung der Direktzah-

lungen in der Praxis gross.

Gesetzliche Grundlagen Direktzahlungen werden gemäss DZV Art. 98 nur auf Gesuch hin ausgerichtet und müssen bis Ende Februar beantragt werden. Bewirt-

schafterwechsel können ausserdem nur bis

spätestens am 1. Mai des Jahres nachgemeldet werden. Erfolgt bis zum 1. Mai ein Wechsel des Bewirtschafters, so muss dieser Wechsel gemeldet werden. In diesem Fall werden die gesamten Direktzahlungen auf der entsprechenden Fläche an den Übernehmer der Flächen ausbezahlt. Erfolg der Wechsel des Bewirtschafters hingegen erst nach dem 1. Mai, so werden die Direktzahlungen gesamthaft an den ursprünglichen Bewirtschafter ausbezahlt. Eine Aufteilung der Direktzahlungen bei unterjähriger Flächen- oder Betriebsübergabe ist somit nicht zwingend, kann aber durch die beiden Bewirtschafter im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

## ... .. ... ...

Lösungsvorschlag für die Praxis
Eine Aufteilung der Direktzahlungen könnte
z.B. anhand des zeitlichen Anteils der Bewirtschaftung am Kalenderjahr oder an der Vegetationszeit innerhalb des Kalenderjahres er-

keit ist die Aufteilung der Direktzahlungen anhand der erfolgten Arbeiten und Leistungen, welche für den Bezug dieser Direktzahlungen aufgewendet werden müssen. Der. welcher den Zweck erfüllt, erhält in diesem Fall auch die Direktzahlungen. Dieses Vorgehen könnte z.B. gewählt werden, wenn die Fläche nach der Weizenernte im August an den Nachfolger übergeben wird. Hier hat der Abtreter sämtliche Arbeiten erledigt, die auf der besagten Fläche Grundlage für die Auszahlung von Direktzahlungen sind (Ansaat und Pflege der Kultur im Vorjahr und während des Kalenderjahres sowie Ernte der Kultur). Der Übernehmer bestellt daraufhin die Fläche für die Folgekultur des nächsten Jahres, weshalb er kein Anrecht auf Direktzahlungen hat - auch nicht auf einen Teil. Je nach Ausgangslage können die Direktzahlungen somit

folgen. Diese Lösung bietet sich insbesonde-

re beim Futterbau an. Eine weitere Möglich-

unterschiedlich aufgeteilt werden. Voraussetzung dafür ist immer die Bereitschaft und das Einverständnis desjenigen Bewirtschafters, welcher die Flächen am 1. Mai des Jahres angemeldet hatte. Für ihn gilt, er muss die Direktzahlungen nicht aufteilen, er kann, wenn er will.

Direktzahlungskürzungen vermeiden Man kann nur teilen, was man vorgängig erhalten hat. Deshalb ist mit der definitiven Aufteilung der Direktzahlungen in jedem Fall bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung zuzuwarten. Wir empfehlen, die gewünschte Aufteilung frühzeitig in einem schriftlichen Vertrag gegenseitig zu regeln. Beide Bewirtschafter sollten zudem darauf bedacht sein, dass Aufgrund der Bewirtschaftung und der Aufzeichnungen keine Kürzungen der Direktzahlungen erfolgen. Eine schmerzhafte Kürzung, mit welcher wir immer wieder konfron-

reichens des Pensionsalters eines Bewirtschafters bei Personengesellschaften. Seit 2014 gilt, dass die Direktzahlungen bei Personengesellschaften um den Anteil gekürzt werden, welcher auf im Beitragsjahr bereits pensionierte Bewirtschafter entfallen würde. Bei einer Generationengemeinschaft mit Vater und Sohn werden die Direktzahlungen im Jahr 2017 somit pauschal um 50 Prozent gekürzt, wenn der im Jahr 2016 pensionierte Vater auch im Jahr 2017 als Bewirtschafter angemeldet bleibt. Im vorliegenden Fall hätte der Vater nur als Bewirtschafter abgemeldet werden müssen und die schmerzhafte Kürzung von 50 Prozent der Direktzahlungen hätte einfach vermieden werden können. Noch Fragen? Der Beratungsdienst des Zürcher Bauernverbandes gibt gerne Auskunft.

tiert werden, ist die Kürzung aufgrund des Er-

Christoph Hagenbuch